

## **Erlass zum Verbot von Waffen, Messern, und anderen gefährlichen Gegenständen an hessischen Schulen**

Az. 6400-HMKB-3.02.02-00001#2025-00008

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.  
Dazu gehören insbesondere Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Elektroschockgeräte, Druckluft- und Federdruckwaffen, Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen und Schlagstöcke. Bereits auf Grund des Waffengesetzes untersagt ist das Führen verbotener Waffen (insbesondere sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie von Gegenständen, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (zum Beispiel Armbrüste und Pfeilabschussgeräte) sowie auf gefährliche Gegenstände wie zum Beispiel Messer aller Art.
3. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Personen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfrei Waffen führen dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen, zum Beispiel für Sport- oder Theaterveranstaltungen oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf. In diesem Fall sind die Gegenstände bis zur vorgesehenen Nutzung nicht zugriffsbereit zu befördern und aufzubewahren (zum Beispiel in einem verschlossenen Behältnis in der Tasche, sodass sie nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden können). Der bestimmungsgemäße Einsatz von gefährlichen Gegenständen sowie Chemikalien im Unterricht und Ganztags ist zulässig.
7. Alle Schülerinnen und Schüler beziehungsweise auch ihre Erziehungsberechtigten sowie das gesamte schulische Personal werden in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Erlasses informiert und belehrt. Diese Information erfolgt:
  - bei Schuleintritt bzw. Arbeitsaufnahme,
  - bei wesentlichen Änderungen des Erlasses und
  - anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen.Dabei wird auf altersspezifische Gefährdungen eingegangen und darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Mitführverbot Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
8. Ausgenommen von dem Verbot sind Vollzugsdienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollverwaltung, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte im Sinne des § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr sowie Beschäftigte medizinischer Versorgungsdienste im Rahmen ihrer Tätigkeit sowie Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte sowie Landespersonal und Personal des Schulträgers, die Messer und andere gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen.
9. Dieser Erlass tritt am 18. August 2025 in Kraft.